

Aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Markt Nandlstadt folgende

Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Nandlstadt (Kindertageseinrichtungssatzung - KitaS)

vom 26. Juli 2019

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Nandlstadt betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Nandlstädter Kinder. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bestehen aus
 - a) dem Johannes-Kindergarten als Kindergarten im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und
 - b) der Korbinian-Kindertagesstätte als Kindergarten im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung mit einer Kinderkrippe im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder überwiegend unter drei Jahren.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

- (1) Der Markt Nandlstadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen des Marktes Nandlstadt wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3 Beiräte

- (1) Für die Kindertageseinrichtungen ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Gebühren

Der Markt Nandlstadt erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung des Marktes Nandlstadt in der jeweils gültigen Fassung.

II. Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 5 Anmeldung für die Kindertageseinrichtung

- (1) Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Personensorgeberechtigten haben dabei vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Änderungen - insbesondere beim Personensorgerecht - sind unverzüglich mitzuteilen. Der Antrag ist von allen Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen.
- (2) Dem Antrag auf Aufnahme ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung (§ 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes - IfSG) beizulegen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in einen Kindergarten ist nur für das kommende Betreuungsjahr und innerhalb der Antragsfrist möglich, die ortsüblich bekanntgegeben wird. Eine spätere Antragstellung während des Betriebsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn sich auf der Warteliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme in eine Kinderkrippe kann während des Kalenderjahres fortlaufend gestellt werden. Bei der Antragstellung ist das Geburtsdatum des Kindes durch die Geburtsurkunde oder ein anderweitig geeignetes Dokument nachzuweisen.
- (5) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich für das Betreuungsjahr zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

§ 6

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- (1) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden über die Aufnahme oder Nichtaufnahme durch die Leitung der Kindertageseinrichtung oder deren Vertretung baldmöglichst verständigt. Die Aufnahme von Kindern über drei Jahren erfolgt zum 01.09., 01.01. oder 01.05.; in Ausnahmefällen, insbesondere im Falle rechtlicher Ansprüche, erfolgt eine unterjährige Aufnahme durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit dem Markt Nandlstadt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung verhaltensbedingt und gesundheitlich geeignet ist. Ist das Kind für die Einrichtung aufgrund seines Verhaltens nicht geeignet, kann die Aufnahme widerrufen werden. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein darf. Ist das Kind für die Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen nicht geeignet, kann die Aufnahme widerrufen werden.
- (3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und eine notwendige therapeutische Versorgung sichergestellt ist. Wenn diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, kann die Aufnahme widerrufen werden.
- (4) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der fachlichen Qualität wird die Kindertageseinrichtung bei integrativer Betreuung von Kindern eine Kooperationsvereinbarung mit einer Frühförder- bzw. einer Integrationsstelle abschließen. Die Eltern verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit der beauftragten Frühförder- oder Integrationsstelle.

§ 7

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme von Kindern in eine Kindertageseinrichtung des Marktes Nandlstadt erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nach folgenden Kriterien, soweit nicht § 6 ergänzende Regelungen trifft. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - b) Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil berufstätig sind (unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 2),
 - c) Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist oder deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - d) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,
 - e) Geschwisterkind/er, die bereits in der gleichen Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel mehr als drei Monate, in der Einrichtung,
 - f) Kinder je nach Altersstufen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die im Markt Nandlstadt mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht

in Nandlstadt haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Markt Nandlstadt. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind mit Hauptwohnsitz im Markt Nandlstadt benötigt wird.

- (4) Zieht ein Kind während des laufenden Betreuungsjahres in eine andere Kommune, so kann es - unabhängig davon, ob ein Platz in der neuen Kommune zur Verfügung steht - bis zum Ende des jeweiligen Betreuungsjahres in der Einrichtung nur verbleiben, sofern auf der Warteliste kein Kind mit Hauptwohnsitz im Markt Nandlstadt vermerkt ist.
- (5) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Nachweis einer gültigen Kontoverbindung und die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats oder eine schriftliche Bestätigung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Übernahme der Benutzungsgebühren.

§ 8

Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) Kinderkrippenplätze werden i. d. R. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung gestellt.
- (2) Kinder mit Hauptwohnsitz im Markt Nandlstadt, die auf begründeten Vorschlag des Sozialen Dienstes des Amtes für Jugend und Familie Freising wegen einer besonderen sozialpädagogischen Notlage den Vorrang gem. § 7 Abs. 1 Buchst. c) erhalten, wird der Platz in der Kinderkrippe nur zur Verfügung gestellt, sofern hierdurch das Kontingent von einem Platz je Kinderkrippeneinrichtung nicht überschritten wird.
- (3) Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an Kinder vergeben, die im kommenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden. Die dann noch zur Verfügung stehenden Plätze werden nach § 7 Abs. 1 und 2 vergeben. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.
- (4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach den Dringlichkeitsstufen des § 7 Abs. 1 und 2.

§ 9

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn der Markt Nandlstadt öffentlich-rechtliche Forderungen aus der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung gegenüber mindestens einem Personensorgeberechtigten oder einem alleinerziehenden Personensorgeberechtigten hat, die seit mehr als zwei Monaten fällig sind.
- (3) Die Aufnahme kann unter Einhaltung der Aufnahmekriterien der in §§ 6 und 7 dieser Satzung festgelegten Rangfolge abgelehnt oder widerrufen werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

- (4) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn ein früheres Betreuungsverhältnis durch einen Ausschluss nach § 15 beendet wurde.
- (5) Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin unentschuldigt nicht erscheint. Gleiches gilt, wenn sich die Personensorgeberechtigten entgegen der Festlegung im jeweils pädagogischen Konzept der Einrichtung nicht um eine durch die Eltern begleitende Eingewöhnung bemühen.
- (6) Im Falle des Widerrufs bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Monats bestehen.
- (7) Sonstige Regelungen zur Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme und eines Widerrufs innerhalb dieser Satzung, insbesondere § 6 Abs. 2, bleiben unberührt.
- (8) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Anmeldung, der Nutzungsvereinbarung oder während der laufenden Betreuung erhoben werden, widersprochen oder eine entsprechende Einwilligung nicht erteilt oder eine erteilte Einwilligung widerrufen wird.

III. Besuchsregelungen

§ 10 Öffnungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind wochentags in der Regel von 7:00 bis 16:00 Uhr geöffnet.
- (2) Zur Erfüllung des pädagogischen Konzeptes beträgt die Buchungszeit pro Gruppe mindestens 4 Stunden. Bring- und Holzeiten sind in diese Zeit eingerechnet.
- (3) Die Kernzeit ist täglich von 8:00 bis 12:00 Uhr. Aus pädagogischen Gründen sollen die Kinder in dieser Zeit anwesend sein.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen sind an den gesetzlichen Feiertagen sowie vom 24. Dezember bis 31. Dezember, am Faschingsdienstag (ab 12:00 Uhr) und in der zweiten Pfingstferienwoche eines jeden Jahres geschlossen. Zusätzlich umfasst die Schließzeit im August mindestens drei bis zu vier zusammenhängende Wochen zum Monatsende.
- (5) Zusätzliche Schließzeiten werden nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirats festgesetzt und den Personensorgeberechtigten durch Aushang in der Kindertageseinrichtung rechtzeitig mitgeteilt.
- (6) Abweichende Regelungen von den Öffnungs- und Kernzeiten sowie den Schließzeiten können vom Markt Nandlstadt festgelegt werden.
- (7) Die Kindertageseinrichtung oder eine einzelne Gruppe kann auf Anordnung des Gesundheitsamtes sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesen Fällen wie auch bei höheren Umständen (z. B. Personalmangel) haben die Personensorgeberechtigten

keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz.

§ 11 Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit bis spätestens 01.05. des Jahres festzulegen. Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen.
- (2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindertageseinrichtungen 20 Wochenstunden.
- (3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung.
- (4) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats. Wird ein abweichender Aufnahmetag vereinbart oder erfordert die Eingewöhnung des Kindes einen anderen Beginn, ist dennoch die volle Monatsgebühr zu entrichten.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren bei Unterschreitung der Buchungszeit, z. B. während der Eingewöhnung.
- (6) Ein Wechsel der Buchungszeit im Rahmen der Öffnungszeit ist im laufenden Betreuungsjahr schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats zu erklären. Ein Wechsel, der zu einer Verkürzung der bisherigen Buchungszeit führt, ist abweichend hiervon grundsätzlich nur mit einer Frist von acht Wochen zum Ende des Kalendermonats möglich. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann oder wenn der Markt Nandlstadt öffentlich-rechtliche Forderungen aus der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung gegenüber mindestens einem der Personensorgeberechtigten oder einem alleinerziehenden Personensorgeberechtigten hat, die seit mehr als zwei Monaten fällig sind.
- (7) Werden die gebuchten Zeiten regelmäßig überzogen, d. h. mindestens an zehn Tagen im Monat um je mindestens fünf Minuten überschritten, wird durch die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem Markt Nandlstadt ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächst höhere Buchungsstufe veranlasst. Dies hat jedoch lediglich Auswirkungen auf die Höhe der Benutzungsgebühren und berechtigt nicht zu einer längeren Verweildauer des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Bei wiederholtem verspätetem Überschreiten der Buchungszeit kann das Kind nach vorheriger Ankündigung zudem vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können mit Überziehung der Buchungszeiten an anderen Tagen nicht verrechnet werden.

§ 12 Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Grundsätzlich beginnt und endet die Aufsichtspflicht der Einrichtung mit der „Übergabe“ des Kindes von bzw. an die Personensorgeberechtigten.
- (5) Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei Letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, dürfen nicht alleine nach Hause gehen.
- (6) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem Amt für Jugend und Familie Freising oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Eventuell entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 13 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 IfSG meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 IfSG leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, solange nicht sichergestellt ist, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied einer Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

- (5) Die Leitung der Einrichtung kann im Einzelfall weitere Regelungen treffen. Auch in der Betreuungsvereinbarung können weitere Regelungen getroffen werden.

IV. Abmeldung und Ausschluss

§ 14

Abmeldung, Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung oder deren Vertretung.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatesende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Eine Kündigung zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) ist unabhängig davon nur bis spätestens 31.05. des Betreuungsjahres möglich.

§ 15

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
- a) innerhalb von drei Monaten ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass das Kind für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
 - b) es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert,
 - c) eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
 - d) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
 - e) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - f) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wird, insbesondere wenn die Kernzeit oder die Öffnungszeit der Einrichtung nicht eingehalten werden,
 - g) die Benutzungsgebühren oder sonstigen Gebühren einschließlich des Essensgeldes und des Spielgeldes, für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurden,
 - h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten einen Ausschluss erforderlich machen,
 - i) die Personensorgeberechtigten außerhalb des Marktes Nandlstadt ihren Hauptwohnsitz nehmen,
 - j) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben.
- (2) Weitere in dieser Satzung genannte Ausschlussgründe werden nicht berührt.

- (3) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 13 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet. Der vorübergehende Ausschluss wird durch die Einrichtungsleitung verfügt.
- (4) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten i. d. R. mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören. Der Ausschluss ist durch den Markt Nandlstadt aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

V. Verpflegung, Sonstiges

§ 16 Verpflegung

- (1) Kinder, die den Johannes-Kindergarten länger als bis 13:30 Uhr besuchen, haben an der dortigen Mittagsverpflegung teilzunehmen.
- (2) Kinder, die die Korbinian-Kindertagesstätte länger als bis 12:00 Uhr besuchen, haben an der dortigen Mittagsverpflegung teilzunehmen. In der Kinderkrippe wird zusätzlich morgens ein Frühstück für die Kinder angeboten.
- (3) Die Kosten der Verpflegung sind ein gesonderter Bestandteil der Kindertageseinrichtungsgebühr.

§ 17 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten der Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Sprechstunden werden nach Bedarf von der Einrichtung angeboten. Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben. Unabhängig hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.
- (3) Einmal jährlich findet für jedes Kind ein Entwicklungsgespräch statt, bei dem mindestens ein Personensorgeberechtigter anwesend sein muss.

§ 18 Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VIII.

§ 19 Haftung

- (1) Der Markt Nandlstadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Nandlstadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Personen, deren sich der Markt Nandlstadt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Nandlstadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
- (3) Eine Haftung des Marktes Nandlstadt wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 20 Pädagogische Konzeption

Der Markt Nandlstadt hat für jede Kindertageseinrichtung eine pädagogische Konzeption erarbeitet. Mit der Aufnahme des Kindes in die gemeindliche Kindertageseinrichtung (§§ 6 ff. der Satzung) erkennen die Personensorgeberechtigten die aktuelle Fassung der Konzeption für die jeweilige Kindertageseinrichtung an.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21 Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen die Personensorge gemäß § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zusteht.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 03.08.2006 (zuletzt geändert am 08.05.2015) außer Kraft.

Nandlstadt, den 26.07.2019

Jakob Hartl
Erster Bürgermeister